

# Fortbildungsseminar für die Pferdesachverständigen am 21. 8. 2010

Nach Meinung der Vortragenden Dr. Anthony WÄCHTER, Vizepräsident des LG für Strafsachen Wien, Dr. Paul SCHOBER, Richter des LG Wiener Neustadt i.R., und Brig. i.R. Mag. Hardy EISENSTÄDTER gibt es Rechtsvorschriften, die die Frage, wer Reitunterricht erteilen darf, zumindest bezogen auf den Schulunterricht sowie auch in Bezugnahme auf gewerbliche Betriebe (§ 17 Abs. 2 Tierhaltungsgewerbeverordnung) klar und deutlich beantworten. Diese betrifft nicht nur den Tierschutz, vielmehr lässt sich daraus auch der Schutz von Reitern und Fahrschülern ableiten. Würde sich diese Bestimmung lediglich auf den Tierschutz beziehen, hätte der Normgeber wohl kaum den Begriff „Lehrbetrieb“ *expressis verbis* erwähnt und entsprechend qualifiziertes Personal gefordert. Hat jemand „privat“ und ohne über die entsprechenden Ausbildung zu verfügen, Reitunterricht erteilt, wird im Schadensfall festzustellen zu sein, ob dieser Unterricht den anerkannten Regeln des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren entsprechen hat. Das Gericht überprüft, ob ein qualifizierter, sorgsamer Reitlehrer in der gleichen Situation ebenso gehan-

delt hätte. Es ist zu prüfen, ob Fehlhandlungen vorliegen, die einem sorgsamem, qualifizierten Reitlehrer keinesfalls unterlaufen wären. In diesem Falle wird der Sorgfaltsmaßstab anhand der einschlägigen Richtlinien des jeweiligen Sportverbandes beurteilt (siehe OGH 16. 6. 1982, 1 Ob 639/82, JBl 1983, 258; 30. 4. 1996, 4 Ob 2072/96w; 2. 4. 1997, 7 Ob 2415/96i). Grobe Fahrlässigkeit setzt ein Verhalten voraus, von dem der Beschuldigte wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den Eintritt des Versicherungsfalles zu verursachen oder die Vergrößerung des Schadens zu fördern. Die Judikatur geht bei der Beurteilung eines Verhaltens als grob fahrlässig nach der sogenannten Mosaiksteinchentheorie vor. Das bedeutet, dass für die Annahme der Leistungsfreiheit mehrere Fahrlässigkeitshandlungen vorliegen müssen, die jede für sich zwar leicht fahrlässig sein können, in Summe jedoch als grobe Fahrlässigkeit anzusehen sind (siehe OGH 29. 11. 2006, 7 Ob 232/06b; 8. 3. 2006, 7 Ob 39/06w; 31. 8. 2005, 7 Ob 161/05k).

**Brig. i.R. Mag. Hardy EISENSTÄDTER**